

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Ze
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. März 2018
Rundschreiben 062/2018

Gutachten von Frau Prof. Hey zur Verfassungsmäßigkeit der geplanten Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben 203/2017 vom 30. August 2017, 220/2017 vom 15. September 2017, 240/2017 vom 23. Oktober 2017 sowie 055/2018 vom 16. Februar 2018 und informieren Sie über den aktuellen Stand zum o. g. Thema.

Wie bereits angekündigt finden Sie anbei das Gutachten von Frau Prof. Dr. iur. Johanna Hey, Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln (Anlage 1). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit diskutierten Vorschläge einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen nicht verfassungskonform umgesetzt werden können. Das Gutachten wurde im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer erstellt und untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen auf nationaler Ebene.

Die wichtigsten Feststellungen des Gutachtens lauten zusammengefasst:

➤ **Anzeigepflicht stellt Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Beratern und Steuerpflichtigen dar**

Frau Prof. Hey stellt fest, dass eine Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts drohe, insbesondere in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Betroffen sind Berater und Steuerpflichtige gleichermaßen. Berater hätten in jedem Fall Inhalte ihres Beratungsgesprächs zu offenbaren, die Teil ihrer beruflichen Tätigkeit sind; je nach Ausgestaltung der Anzeigepflicht können darüber hinaus weitere hochsensible Daten des Beraters betroffen sein. Auch bei den Steuerpflichtigen liegt ein intensiver Eingriff in verschiedenste, sensible Datenbereiche vor.

➤ **Anzeigepflicht lässt sich nicht mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbaren**

Darüber hinaus kommt Frau Prof. Hey zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des rechtsstaatlich verankerten Prinzips des Bestimmtheitsgebotes droht. Die Nutzung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen schließt sie nicht per se aus, sofern diese gerichtlich überprüfbar und im Wege der allgemeinen Auslegungsmethoden bestimmbar sind. Die derzeitigen Entwürfe enthalten eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die Bestimmtheitsprobleme aufweisen, beispielsweise: „empfehlen einer Gestaltung“ oder „Beifügung aller sachdienlichen Unterlagen“. Frau Prof. Hey weist in ihrem Gutachten darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht darauf achtet, dass gerade sanktionsbewehrte Pflichten hinreichend bestimmt sein müssen.

➤ **Anzeigepflicht greift in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit und die Vertraulichkeit des Mandatsverhältnis ein**

Weiterhin erläutert Frau Prof. Hey, dass eine allgemeine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in die Berufsfreiheit der betroffenen Berufsträger eingreift. Sie stellt sich jedenfalls für einen Teil der Beraterschaft als Berufswahlregelung dar, die nicht zu rechtfertigen ist. Auch wenn man von einer reinen Berufsausübungsregelung ausginge, wäre der Eingriff unverhältnismäßig, da eine unzulässige Verlagerung gesetzgeberischer Aufklärungsaufgaben auf Private vorliegt, zumal der Gesetzgeber wie im Fall der Cum/Ex-Geschäfte auch bei bekannten Gestaltungen nicht notwendigerweise zeitnah reagiert. Zudem wäre sie unvereinbar mit der ebenfalls von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses.

Das Gutachten wurde mit einem Präsidentenbrief (siehe Anlage 2) an den Bundesfinanzminister Peter Altmaier, die Finanzminister der Länder sowie die Steuerabteilungsleiter versandt.

Wir dürfen Sie erneut bitten, in anstehenden Gesprächen auf Landesebene unseren Forderungen im gesamten Bundesgebiet Nachdruck zu verleihen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Inga Bethke
Referatsleiterin

Anlagen

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“